

...dass dieses Land sich zum Besseren verändert.

1. Landesparteitag
DIE LINKE. Sachsen
14. und 15. Juli 2007
Messe Chemnitz

Heft (2)
(Entwurf der Landessatzung)

Herausgeber:
Landesgeschäftsführer
der Partei DIE LINKE. Sachsen
Dresden, 22. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

Entwurf der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen	4
1. Rechtsstellung, Name und Sitz des Landesverbandes	4
2. Die Mitglieder des Landverbandes	4
3. Die Gliederung des Landesverbandes	8
4. Die Organe des Landesverbandes	9
5. Die Finanzen des Landesverbandes	19
6. Die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern im Landesverband	20
7. Schluss- und Übergangsbestimmungen	21
Änderungsanträge - Stand 22. Juni 2007	23
A.2.1 bis A.2.5	

A. Sachanträge zum Hauptthema des Parteitag

A. 2

Entwurf der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Sachsen

Antrag der Landesvorstände von Linkspartei.PDS und WASG
(Beschluss vom 10. März 2007)

Der Landesparteitag möge beschließen:

1 Landessatzung DIE LINKE. Sachsen

1. Rechtsstellung, Name und Sitz des Landesverbandes

§ 1 Rechtsstellung, Name, Sitz

(1) Der Landesverband Sachsen der Partei DIE LINKE. ist ein Gebietsverband der Partei DIE LINKE. der Bundesrepublik Deutschland. Sein Tätigkeitsgebiet ist der Freistaat Sachsen.

(2) Der Landesverband führt den Namen DIE LINKE. Landesverband Sachsen. Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Sachsen. In sorbischer Sprache lautet der Name LĚWICA. Sakska.

(3) Der Sitz des Landesverbandes ist Dresden.

(4) Diese Landessatzung ergänzt die Bundessatzung der Partei DIE LINKE. und ist mit dieser gemeinsam in deutscher und sorbischer Sprache zu veröffentlichen.

2. Die Mitglieder des Landesverbandes

§ 2 Mitgliedschaft im Landesverband

(1) Mitglied des Landesverbandes ist jedes Mitglied der Partei, das im Landesverband Sachsen eingetragen ist und dort seine Mitgliedsbeiträge entrichtet. Mitglied des Landesverbandes können auch Mitglieder der Partei ohne Hauptwohnsitz in Sachsen sein, sofern sie keinem anderen Landesverband der Partei angehören.

(2) Jedes Mitglied des Landesverbandes gehört zu einem örtlichen Verband, in der Regel zu dem seines Hauptwohnsitzes. Es kann in freier Entscheidung jedoch seine Mitgliederrechte stattdessen in einem anderen örtlichen Verband wahrnehmen. Die sich aus Abschnitt 6 (Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern) ergebenden Rechte können nur am Hauptwohnsitz wahrgenommen werden.

(3) Es steht jedem Mitglied des Landesverbandes frei, sich einer Basisgruppe innerhalb seines Kreisverbandes anzuschließen oder gemeinsam mit anderen selbst eine solche zu bilden.

36 § 3 Basisgruppen

37

38 (1) Basisgruppen können durch die Mitglieder frei gebildet werden.

39 (2) Basisgruppen können innerhalb eines Kreisverbandes bestehen

40 a) als Teile von örtlichen Verbänden,

41 b) als Teile von landesweiten Zusammenschlüssen,

42 c) als selbstständige überörtliche Gruppen von Mitgliedern.

43 Die Basisgruppen informieren den jeweiligen Kreisvorstand und den Vorstand des örtlichen Verbandes
44 entsprechend.

45

46 (3) Basisgruppen bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den sie zur
47 Konzeption und Umsetzung von Politik der Partei und zur Erhaltung und Weiterentwicklung von
48 Mitglieder-, Organisations- und Kommunikationsstrukturen leisten.

49

50 (4) Basisgruppen entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur. Dabei
51 müssen demokratische Prinzipien gewahrt werden.

52

53 (5) Basisgruppen haben ein umfassendes Vorschlagsrecht gegenüber den örtlichen Verbänden und
54 den Kreisverbänden, sowohl in Sachfragen als auch hinsichtlich der Vorbereitung innerparteilicher und
55 öffentlicher Wahlen.

56

57 (6) Basisgruppen nach Absatz 2 Buchstaben b) und c) können im Rahmen des Delegiertenschlüssels
58 Delegierte und Ersatzdelegierte zu Kreisparteitagern wählen.

59

60 (7) Basisgruppen erhalten im Rahmen der Finanzpläne der Kreisverbände die notwendigen finanziellen
61 Mittel für ihre Arbeit.

62

63 § 4 Zusammenschlüsse im Landesverband

64

65 (1) Zusammenschlüsse können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie sind keine Gliederungen
66 der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, welcher ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit
67 zur Partei zum Ausdruck bringt.

68

69 (2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Als landesweit gilt ein
70 Zusammenschluss, wenn ihm insgesamt mindestens 20 Mitglieder des Landesverbandes aus
71 mindestens vier Kreisverbänden angehören. Abweichend davon kann der Landesparteitag auch
72 Zusammenschlüsse mit weniger Mitgliedern als landesweit anerkennen.

73

74 (3) Zusammenschlüsse bestimmen selbstständig den politischen und organisatorischen Beitrag, den
75 sie zur Politik der Partei und zur Weiterentwicklung von Mitglieder-, Organisations- und
76 Kommunikationsstrukturen der Partei leisten.

77

78 (4) Zusammenschlüsse entscheiden selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur.
79 Diese müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Soweit die Satzung eines landesweiten
80 Zusammenschlusses nichts anderes vorsieht, ist diese Landessatzung sinngemäß anzuwenden.

81

82 (5) Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Landesvorstandes
83 bzw. des zuständigen Kreisvorstandes beitreten.

84

85 (6) Landesweite Zusammenschlüsse entsenden Delegierte mit beschließender oder beratender
86 Stimme zum Landesparteitag.

87

88 (7) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten im Rahmen des Finanzplanes die finanziellen Mittel für
89 ihre Arbeit.

90 (8) Zusammenschlüsse, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen
91 Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder
92 Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages oder
93 des Landesausschusses aufgelöst werden.

94

95 (9) Gegen einen Auflösungsbeschluss nach Abs. 8 besteht ein Widerspruchsrecht bei der
96 Landesschiedskommission.

97

98 **§ 5 Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren**

99

100 (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren ist ein besonderer
101 Zusammenschluss innerhalb des Landesverbandes, über den die älteren Parteimitglieder verstärkt an
102 der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken. Sie gliedert sich entsprechend dem
103 Landesverband und wirkt in allen Kreisverbänden.

104

105 (2) In der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren können alle interessierten
106 Mitglieder des Landesverbandes ab dem vollendeten 60. Lebensjahr und Sympathisantinnen und
107 Sympathisanten der Partei im gleichen Alter mitwirken.

108

109 (3) Die LandesseniorInnenkonferenz ist das höchste Organ der Landesarbeitsgemeinschaft. Sie findet
110 mindestens in jedem zweiten Jahr statt und wird durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den
111 Sprecherinnen- und Sprecherrat mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die
112 Kreisverbände einberufen.

113

114 (4) Die LandesseniorInnenkonferenz besteht aus mindestens 100 Delegierten mit beschließender
115 Stimme. Diese werden in Kreisverbänden oder den örtlichen Verbänden in Versammlungen der
116 Parteimitglieder ab dem vollendeten 60. Lebensjahr gewählt, wobei auch Ersatzdelegierte zu wählen
117 sind. Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand in Abstimmung mit den Sprecherinnen-
118 und Sprecherrat beschlossen.

119

120 (5) Die LandesseniorInnenkonferenz wählt den Sprecherinnen- und Sprecherrat der
121 Landesarbeitsgemeinschaft, welcher die Landesarbeitsgemeinschaft zwischen den
122 LandesseniorInnenkonferenzen vertritt und die Geschäfte führt, sowie die Delegierten und
123 Ersatzdelegierten zum Landesparteitag und eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.

124

125 (6) Die LandesseniorInnenkonferenz und der Sprecherinnen- und Sprecherrat der
126 Landesarbeitsgemeinschaft haben das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen
127 Stellung zu nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, Landesrat und den
128 Kreisverbänden beratend und empfehlend tätig zu werden.

129

130 (7) Im übrigen gelten für die Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren die
131 Bestimmungen über Zusammenschlüsse nach § 4.

132

133 **§ 6 Landesforen**

134

135 (1) Der Landesvorstand kann zur Beförderung der politischen Meinungs- und Willensbildung auf
136 Landesebene und zur Beratung der Landesorgane regelmäßige Landesforen bilden. Über die
137 Landesforen sollen bestimmte Gruppen von Mitgliedern bzw. von Mandatsträgerinnen und -trägern der
138 Partei verstärkt an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.

139

140 (2) An den Landesforen können alle Mitglieder, sowie Mandatsträgerinnen und -träger teilnehmen, die
141 zu der im jeweiligen Bildungsbeschluss bezeichneten Personengruppe gehören. Die Bestimmung der
142 Personengruppe muss sich nachvollziehbar an der Aufgabe des jeweiligen Forums ausrichten und darf
143 keine willkürlichen Einschränkungen vorsehen.

144 (3) Interessierte Parteimitglieder können gleichberechtigt an den Foren teilnehmen, auch wenn sie
145 nicht zu der bezeichneten Personengruppe gehören.

146

147 (4) Landesforen haben das Recht, zu politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu nehmen,
148 sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, Landesrat und den Kreisverbänden beratend und
149 empfehlend tätig werden.

150

151 (5) Landesforen werden durch den Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche
152 Nachricht an alle Mitglieder und Mandatsträgerinnen und -träger gemäß Absatz (2) unter Angabe der
153 vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Landesforen sind öffentlich bekannt zu
154 machen.

155

156 (6) Landesforen können zur kontinuierlichen Fortsetzung ihrer Arbeit und zur Vorbereitung folgender
157 Foren ständige Arbeitsgruppen bilden.

158

159 **§ 7 Sorbische Mitglieder**

160

161 (1) Die Rechte der sorbischen Minderheit in der Mitgliedschaft sind besonders zu schützen, ihre
162 Repräsentanz und Mitwirkung im Meinungs- und Willensbildungsprozess der Partei ist zu fördern.

163

164 (2) Ein Zusammenschluss der sorbischen Mitglieder ist einem Landesweiten Zusammenschluss nach §
165 4 Abs. 2 gleichgestellt.

166

167 **§ 8 Mitgliederentscheide**

168

169 (1) Zu allen politischen Fragen, die in die Kompetenz des Landesverbandes fallen, kann ein
170 Mitgliederentscheid (Urabstimmung) stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang
171 eines Landesparteitagsbeschlusses. Soweit das Parteiengesetz eine Aufgabe zwingend dem Parteitag
172 zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für den
173 Landesparteitag.

174

175 (2) Der Mitgliederentscheid findet statt:

176 a) auf Antrag von mindestens einem Viertel der Kreisverbände,

177 b) auf Antrag von einem Zwanzigstel der Mitglieder des Landesverbandes,

178 c) auf Beschluss des Landesparteitages oder des Landesausschusses

179

180 (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist
181 beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine
182 einfache Mehrheit zustimmt.

183

184 (4) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens
185 nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.

186

187 (5) Das Nähere regelt eine Ordnung über Mitgliederentscheide. Die Kosten eines
188 Mitgliederentscheides tragen der Landes- und die Kreisverbände gemeinsam

189 **3. Die Gliederung des Landesverbandes**

190

191 Kreisverbände

192

193 **§ 9 Bildung, Abgrenzung und Auflösung der Kreisverbände**

194

195 (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände.

196

197 (2) Der Kreisverband kann die Mitglieder in einem Landkreis, in einer kreisfreien Stadt oder in
198 mehreren territorial verbundenen Landkreisen und kreisfreien Städten umfassen. Der Kreisverband in
199 einer kreisfreien Stadt heißt Stadtverband, der Kreisverband in mehreren territorial verbundenen
200 Kreisen heißt Regionalverband.

201

202 (3) Über Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Kreisverbänden entscheidet der
203 Landesparteitag im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. Des Einvernehmens bedarf es
204 nicht, wenn es sich bei der Auflösung eines Kreisverbandes um eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 13
205 Absatz 11 Bundessatzung handelt.

206

207 **§ 10 Organe und Aufgaben der Kreisverbände**

208

209 (1) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens

210 a) der Kreisparteitag, der mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Viertel der
211 Mitglieder oder der Delegierten mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der
212 Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand einzuberufen ist. Bei
213 außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen. Er kann als
214 Mitglieder- oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

215 b) der Kreisvorstand, der aus mindestens acht Mitgliedern bestehen soll und mindestens in
216 jedem zweiten Jahr durch den Kreisparteitag neu zu wählen ist.

217

218 (2) Die Kreisverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres
219 Bereiches, sofern durch diese Satzung oder durch Beschlüsse des Landesparteitages keine andere
220 Zuständigkeit bestimmt wird.

221

222 (3) Die Kreisverbände sind im Rahmen des Kommunalwahlrechtes verantwortlich für die Vorbereitung
223 der Kommunalwahlen, sowie in Abstimmung mit den jeweiligen Fraktionen für die Nominierung
224 kommunaler Wahlbeamtinnen. Insbesondere sind sie zuständig für die Durchführung von Mitglieder-
225 oder VertreterInnenversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen, soweit das
226 Kommunalwahlrecht nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

227

228 (4) Die Kreisparteitage wählen die Delegierten und Ersatzdelegierten zu Landesparteitagen.

229

230 (5) Kreisverbände sind die kleinsten selbstständigen Gebietsverbände mit selbstständiger
231 Kassenführung und eigener Finanzplanung.

232

233 (6) Kreisverbände können sich durch Beschluss des Kreisparteitages eine eigene Satzung geben, die
234 jedoch nicht im Widerspruch zur Bundes- bzw. zur Landessatzung stehen darf.

235

236 **Örtliche Verbände**

237

238 **§ 11 Bildung, Abgrenzung und Auflösung örtlicher Verbände**

239

240 (1) Die Kreisverbände untergliedern sich nach politischer und organisatorischer Zweckmäßigkeit
241 vollständig in örtliche Verbände.

242 (2) Die Bildung, Abgrenzung und Auflösung der örtlichen Verbände erfolgt durch den Kreisvorstand
243 und muss durch den Kreisparteitag bestätigt werden. Der Landesverband ist über die Struktur des
244 Kreisverbandes zu informieren.

245

246 (3) Ein örtlicher Verband kann die Mitglieder in einer Gemeinde, in mehreren Gemeinden oder in
247 einem Teil einer Gemeinde umfassen. Die Grenzen der örtlichen Verbände sollen in aller Regel
248 Gemeindegrenzen nicht schneiden.

249

250 (4) Die Grenzen der örtlichen Verbände sollen in der Regel die Grenzen von Bundestags- und
251 Landtagswahlkreisen nicht schneiden. Ist dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht zu
252 vermeiden, müssen die Mitglieder des betreffenden örtlichen Verbandes durch den Kreisvorstand
253 gesondert nach Wahlkreiszugehörigkeit erfasst werden.

254

255 (5) Örtliche Verbände können gemäß den örtlichen Gegebenheiten beispielsweise
256 als Orts-, Stadt- oder Stadtbezirksverbände bezeichnet werden.

257

258 **§ 12 Organe und Aufgaben der örtlichen Verbände**

259

260 (1) Organe eines örtlichen Verbandes sind mindestens

261 a) die Mitgliederversammlung, die mindestens vierteljährlich mit einer Frist von zwei Wochen unter
262 Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Vorstand einzuberufen ist. Bei außer-
263 ordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

264 b) der Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern bestehen soll und mindestens in jedem
265 zweiten Jahr durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen ist.

266

267 (2) Die örtlichen Verbände wirken unmittelbar an der politischen Willensbildung innerhalb ihres
268 territorialen Bereiches mit. Sie sind zuständig für die von den Kreisverbänden übertragenen
269 organisatorischen Aufgaben.

270

271 (3) Die örtlichen Verbände sind verantwortlich für die Vorbereitung der Gemeinderats- und
272 Bürgermeisterwahlen im Rahmen des Kommunalwahlrechts. Insbesondere sind sie, soweit das
273 Kommunalwahlrecht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, zuständig für die Durchführung von
274 Mitglieder- und VertreterInnenversammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerberinnen und
275 Wahlbewerbern.

276

277 (4) Die Mitgliederversammlungen der örtlichen Verbände wählen die Delegierten und
278 Ersatzdelegierten zu Kreisparteitagen.

279

280 (5) Alle weiteren Aufgaben der örtlichen Verbände ergeben sich aus den Satzungen der Kreisverbände
281 und/oder aus den Beschlüssen des Kreisparteitages.

282

283 (6) Örtliche Verbände erhalten im Rahmen der Finanzpläne der Kreisverbände die notwendigen
284 finanziellen Mittel für ihre Arbeit.

285

286

287 **4. Die Organe des Landesverbandes**

288

289 Landesparteitag

290

291 **§ 13 Aufgaben des Landesparteitages**

292

293 (1) Der Landesparteitag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt über
294 grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes.

- 295 (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über:
296 a) die Satzung des Landesverbandes einschließlich der Finanzordnung,
297 b) Wahlprogramme zu Landtagswahlen,
298 c) die Durchführung von Mitgliederentscheiden im Landesverband,
299 d) Bildung, Abgrenzung und Auflösung von Kreisverbänden,
300 e) grundsätzliche Konzepte zur Finanzierung der politischen Arbeit im Landesverband,
301 f) grundsätzliche politische und organisatorische Konzepte zur regionalen Arbeit, einschließlich
302 der Übertragung von Aufgaben an Kreisverbände,
303 g) die Berichte des Landesvorstandes, der Landesfinanzrevisionskommission und der
304 Mandatsprüfungskommission,
305 h) die Wahl und Entlastung des Landesvorstandes.
306 i) die Größe der Landesschieds- und der Landesfinanzrevisionskommission
307 j) die vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen des Landesvorstandes oder des
308 Landesausschusses.

309
310 (3) Der Landesparteitag nimmt Stellung zur Arbeit der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag
311 auf der Grundlage ihres Berichtes.

312
313 (4) Der Landesparteitag nimmt die Berichte der Landesschiedskommission, des Landesrates, des
314 Finanzbeirates sowie gegebenenfalls die persönlichen Berichte der Landesvorstandsmitglieder
315 entgegen.

- 316
317 (5) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr:
318 a) den Landesvorstand,
319 b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,
320 c) die Landesschiedskommission,
321 d) die Landesfinanzrevisionskommission.

322 § 14 Zusammensetzung des Landesparteitages 323

- 324
325 (1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:
326 a) 160 Delegierte aus den Kreisverbänden
327 b) 24 Delegierte aus den landesweiten Zusammenschlüssen
328 c) acht Delegierte der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren
329 d) acht Delegierte des Landesjugendtages

330 Dem Landesparteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.

331
332 (2) Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.
333 Die Wahl findet frühestens am 01.10. des Vorjahres und spätestens vier Wochen vor dem
334 Landesparteitag statt. Davon unbenommen bleibt, dass der Landesausschuss auf Antrag des
335 Landesvorstandes oder der Landesparteitag selbst eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann
336

337 (3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen
338 Grundsätzen zu wählen sind.

339
340 (4) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf
341 der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre
342 festgestellt.

343
344 (5) Die Delegierten aus den Kreisverbänden werden durch die Kreisparteitage gewählt. Die
345 Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren
346 nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt.

347 (6) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch die Landesmitglieder-
348 oder -delegiertenversammlungen gewählt.
349 *Die Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen paarweise im Divisorenverfahren*
350 *nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die landesweiten Zusammenschlüsse verteilt.*
351 Landesweite Zusammenschlüsse ohne Delegiertenmandate mit beschließender Stimme erhalten zwei
352 Mandate für Delegierte mit beratender Stimme.
353

354 **Alternativtext:**

355 (6) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch die Landesmitglieder-
356 oder -delegiertenversammlungen gewählt.
357 *Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesvorstand unter Würdigung der Größe und der*
358 *politischen Bedeutung der einzelnen Landesweiten Zusammenschlüsse beschlossen. Er ist durch den*
359 *Landesrat zu bestätigen.*
360 Landesweite Zusammenschlüsse ohne Delegiertenmandate mit beschließender Stimme erhalten zwei
361 Mandate für Delegierte mit beratender Stimme.

362
363 (7) Die weiteren Delegierten mit beratender Stimme werden gemäß einem durch den
364 Landesausschuss zu beschließenden Schlüssel durch Organe, Versammlungen und sonstige Gremien
365 der Partei gewählt.
366

367 (8) Dem Landesparteitag gehören weiterhin mit beratender Stimme an, soweit sie nicht Delegierte
368 sind:

- 369 a) die Mitglieder des Landesvorstandes, des Landesrates, der Landesschiedskommission und
370 der Landesfinanzrevisionskommission,
- 371 b) die Vorsitzenden der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse bzw. deren
372 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- 373 c) die sächsischen Mitglieder des Parteivorstandes und des Bundesausschusses der Partei,
374 sowie sächsische Mitglieder in den Organen der EL.
- 375 d) die Vorsitzenden der „Fraktionen DIE LINKE.“ in den Kreistagen und den Stadträten kreisfreier
376 Städte bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- 377 e) die Mitglieder der „Fraktion DIE LINKE.“ im Sächsischen Landtag,
378 die in Sachsen gewählten Abgeordneten der Partei im Deutschen Bundestag und die
379 Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament mit Bürgerbüro in Sachsen,
- 380 f) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, sowie andere kommunale Wahlbeamtinnen und
381 Wahlbeamte, soweit sie Mitglied der Partei sind oder ihr Mandat auf Vorschlag der Partei
382 ausüben.
- 383 g) je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landesforen.
384

385 (9) Delegierte und weitere Teilnehmerinnen mit beratender Stimme haben auf Parteitag die gleichen
386 Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen
387 und Abstimmungen.
388

389 (10) Weitere Parteimitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten können am Landesparteitag
390 als Gast teilnehmen.
391

392 **§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages**

394 (1) Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
395

396 (2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen
397 Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an
398 die Delegierten und an die weiteren Teilnehmerinnen mit beratender Stimme einberufen. Soweit
399 Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht
400 die Nachricht an die Kreisverbände und landesweiten Zusammenschlüsse. Spätestens vier Wochen

401 vor dem Parteitag sind alle Delegierten zu laden.

402

403 (3) In besonderen politischen Situationen kann ein außerordentlicher Landesparteitag auf Beschluss
404 des Landesvorstandes ohne Wahrung der Einladungsfristen einberufen werden. Auf einem
405 außerordentlichen Landesparteitag darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die
406 unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

407

408 (4) Der ordentliche oder ein außerordentlicher Landesparteitag muss unverzüglich unter Wahrung der
409 vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen
410 beantragt wird:

411

a) durch den Landesausschuss

412

b) durch mindestens ein Viertel der Kreisverbände,

413

c) durch mindestens ein Viertel der Delegierten mit beschließender Stimme.

414

415 (5) Anträge an den Landesparteitag können bis spätestens vier Wochen vor Beginn eingereicht
416 werden. Sie sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzustellen.
417 Leitanträge und andere Anträge von grundsätzlicher Bedeutung sind spätestens sechs Wochen vor
418 dem Landesparteitag parteiöffentlich zu publizieren. Bei einem außerordentlichen Landesparteitag
419 können diese Fristen verkürzt werden.

420

421 (6) Die Mitglieder der Kreisverbände müssen im Vorfeld eines jeden Landesparteitags die Möglichkeit
422 haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen Voten zu einzelnen Sachverhalten zur
423 Kenntnis zu geben.

424

425 (7) Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens 20 beschließenden
426 Delegierten auch unmittelbar auf dem Landesparteitag eingebracht werden.

427

428 (8) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Solange er keine eigene Geschäftsordnung
429 beschließt, gilt die Geschäftsordnung des vorhergehenden ordentlichen Landesparteitages.

430

431 (9) Der Landesausschuss bildet zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine
432 Mandatsprüfungskommission, eine Antrags- und Redaktionskommission und eine Wahlkommission,
433 deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind.
434 Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

435

436 (10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt als
437 Protokoll zu fertigen und zu archivieren. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und durch die
438 Versammlungsleitung zu beurkunden.

439

440 Landesvorstand

441

442 § 16 Aufgaben des Landesvorstandes

443

444 (1) Der Landesvorstand ist das politische Führungsorgan des Landesverbandes zwischen den
445 Landesparteitagen.

446

447 (2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen:

448

a) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz- und
449 Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird,
450 insbesondere über die im Finanzplan des Landesverbandes vorgesehenen Mittel.

451

b) die Einberufung des Landesparteitages und des Landesausschusses,

452

c) die Vorbereitung von Landesparteitagen und Tagungen des Landesausschusses und die
453 Umsetzung von deren Beschlüssen,

- 454 d) die Beschlussfassung über die durch den Landesparteitag an den Landesvorstand
455 überwiesenen Anträge,
456 e) die Unterstützung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse, sowie die
457 Koordinierung ihrer Arbeit,
458 f) die Einberufung und Vorbereitung von LandesvertreterInnen-versammlungen zur Aufstellung
459 von Landeslisten für die Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag,
460 g) die Personalentscheidungen im Rahmen des beschlossenen Stellenplanes.
461

462 (3) Der Landesvorstand unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz des Landesverbandes. Diese
463 unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes, der anderen Organe des Landesverbandes, der
464 Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse.
465

466 **§ 17 Zusammensetzung des Landesvorstandes**

467

- 468 (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
469 a) zwei gleichberechtigten Landesvorsitzenden und einer oder einem stellvertretenden
470 Landesvorsitzenden oder
471 b) einer oder einem Landesvorsitzenden und zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden und
472 c) der Landesgeschäftsführerin oder dem Landesgeschäftsführer,
473 d) der Landesschatzmeisterin oder dem Landesschatzmeister und
474 e) elf bis neunzehn weiteren Mitgliedern.
475

476 (2) Die genaue Zusammensetzung bestimmt der Landesparteitag. Soll die Zusammensetzung
477 unmittelbar vor der Wahl geändert werden, erfolgt dies in geheimer Abstimmung.
478

479 **§ 18 Einberufung und Arbeitsweise des Landesvorstandes**

480

481 (1) Der Landesvorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Er wird von der, dem oder den
482 Landesvorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des
483 Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.
484

485 (2) Der Landesvorstand muss einberufen werden, wenn der Geschäftsführende Landesvorstand dies
486 beschließt oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesvorstandsmitglieder unter Angabe von
487 Gründen schriftlich beantragt.
488

489 (3) Der Landesvorstand gibt sich mit einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder eine
490 Geschäftsordnung.
491

492 (4) Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesrat
493 rechenschaftspflichtig. Über seine Beschlüsse sind die Kreisverbände, die Regionalverbände und die
494 landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten. Die Landesgeschäftsführerin bzw. der
495 Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin oder den Protokollführer des Landesvorstandes.
496

497 (5) An den Tagungen des Landesvorstandes können die Sprecherinnen und Sprecher des Landesrates,
498 die oder der Vorsitzende der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag, die Sprecherin oder der
499 Sprecher der sächsischen Landesgruppe der „Fraktion DIE LINKE“ im Deutschen Bundestag, die
500 Mitglieder des Parteivorstandes aus dem Landesverband sowie Vertreterinnen und Vertreter des
501 Landesverbandes im Bundesausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.
502

503 **§ 19 Aufgabenverteilung im Landesvorstand**

504

505 Soweit durch diese Landessatzung, durch Statut und Finanzordnung nichts anderes bestimmt wird,
506 regelt der Landesvorstand die Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern selbst und macht diese
507 parteiöffentlich bekannt.

508 **§ 20 Aufgaben der Landesvorsitzenden**

509

510 (1) Die oder der Landesvorsitzende leitet den Landesvorstand und den Geschäftsführenden
511 Landesvorstand.

512

513 (2) Die oder der Landesvorsitzende vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.

514

515 (3) Bei zwei Landesvorsitzenden entscheidet der Landesvorstand per Beschluss über die Verteilung
516 der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben zwischen beiden. Durch die Art der
517 Aufgabenverteilung darf die Gleichberechtigung der beiden Landesvorsitzenden nicht in Frage gestellt
518 werden. Aufgaben, die nicht eindeutig einer oder einem Landesvorsitzenden zugewiesen sind, können
519 nur gemeinsam wahrgenommen werden.

520

521 **§ 21 Vertretung der Landesvorsitzenden**

522

523 (1) Bei zwei Landesvorsitzenden vertreten diese sich im Verhinderungsfall zunächst gegenseitig.

524

525 (2) Im Übrigen erfolgt die Vertretung der Landesvorsitzenden im Verhinderungsfall durch eine oder
526 einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden entweder auf Grund eines Auftrages oder auf Grund
527 eines Beschlusses des Landesvorstandes.

528

529 **§ 22 Aufgaben der Landesgeschäftsführerin bzw. des Landesgeschäftsführers**

530

531 (1) Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer unterstützt die Landesvorsitzende
532 bzw. den Landesvorsitzenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und führt im Einvernehmen mit der,
533 dem oder den Landesvorsitzenden die Geschäfte des Landesverbandes.

534

535 (2) Der Landesgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer obliegt die Koordinierung der
536 Parteiarbeit aller Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse.

537

538 (3) Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber
539 allen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesverbandes.

540

541 **§ 23 Aufgaben der Landesschatzmeisterin bzw. des Landesschatzmeisters**

542

543 (1) Der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister obliegt die Aufsicht über alle finanz-
544 und vermögenspolitischen Entscheidungen. Sie bzw. er ist federführend verantwortlich für die
545 Ausarbeitung des jährlichen Finanzplanes und hauptverantwortlich für die Kontrolle seiner Umsetzung.

546

547 (2) Die Landesschatzmeisterin bzw. der Landesschatzmeister kann gegen Beschlüsse des
548 Landesvorstandes und des Geschäftsführenden Landesvorstandes, die erhebliche finanzielle
549 Belastungen für den Landesverband mit sich bringen oder mit sich bringen können, bis eine Woche
550 nach Erhalt des Beschlussprotokolls ein Veto einlegen. Das Veto im Landesvorstand kann nach
551 Konsultation des Finanzbeirates und nochmaliger Beratung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der
552 gewählten Landesvorstandsmitglieder aufgehoben werden.

553

554 **§ 24 Vertretung von Landesgeschäftsführerin bzw. Landesgeschäftsführer und
555 Landesschatzmeisterin bzw. Landesschatzmeister**

556

557 (1) Landesgeschäftsführerin bzw. Landesgeschäftsführer und Landesschatzmeisterin bzw.
558 Landesschatzmeister vertreten sich im Verhinderungsfall gegenseitig.

559 (2) Der Landesvorstand kann per Beschluss abweichende Regelungen zur Vertretung treffen.

560

561 Geschäftsführender Landesvorstand

562

563 **§ 25 Aufgaben des Geschäftsführenden Landesvorstandes**

564

565 (1) Der Geschäftsführende Landesvorstand erledigt im Sinne der Beschlüsse des Landesvorstandes
566 die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben und bereitet die Landesvorstandssitzungen
567 vor.

568

569 (2) Der Geschäftsführende Landesvorstand ist verpflichtet, den Landesvorstand über alle Beschlüsse
570 und Maßnahmen zu informieren.

571

572 **§ 26 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Landesvorstandes**

573

574 Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht in der Regel aus der, dem oder den
575 Landesvorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der
576 Landgeschäftsführerin bzw. dem Landesgeschäftsführer und der Landesschatzmeisterin bzw. dem
577 Landesschatzmeister, mindestens jedoch aus drei und höchstens aus sieben Mitgliedern. Die genaue
578 Zusammensetzung bestimmt der Landesvorstand durch Geschäftsordnung, besonderen Beschluss
579 oder Wahl.

580

581 **§ 27 Einberufung und Arbeitsweise des Geschäftsführenden Landesvorstandes**

582

583 (1) Der Geschäftsführende Landesvorstand tritt regelmäßig zusammen und wird durch die
584 Landesvorsitzende oder den Landesvorsitzenden einberufen.

585

586 (2) Das Nähere zur Arbeit des Geschäftsführenden Landesvorstandes regelt die Geschäftsordnung des
587 Landesvorstandes.

588

589 Landesrat

590

591 **§ 28 Aufgaben des Landesrates**

592

593 (1) Der Landesrat ist das Organ des Landesverbandes, über das die Kreisverbände und die
594 landesweiten Zusammenschlüsse zwischen den Tagungen des Landesparteitages an der politischen
595 Willensbildung auf Landesebene mitwirken.

596

597 (2) Der Landesrat hat umfassende Konsultativ-, Initiativ- und Kontrollrechte gegenüber dem
598 Landesvorstand, den Kreisverbänden und den landesweiten Zusammenschlüssen. Dabei befasst er
599 sich insbesondere mit lang- und mittelfristigen Problemen und Konfliktfeldern innerhalb des
600 Landesverbandes.

601

602 (3) Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des
603 Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen
604 Stimmen ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den
605 betreffenden Beschluss aufheben oder den Landesausschuss einberufen, der abschließend
606 entscheidet.

607

608 **§ 29 Zusammensetzung des Landesrates**

609

610 (1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

611 a) 30 Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kreisverbände, die Mandate werden entsprechend den

- 612 Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die
613 Kreisverbände verteilt.
- 614 b) 13 Vertreterinnen bzw. Vertreter der landesweiten Zusammenschlüsse, die Mandate werden
615 entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2;
616 3; ...) auf die Zusammenschlüsse verteilt.
- 617 c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und
618 Senioren und des Landesjugendtages.

619 Mitglieder des Landesvorstandes können nicht Mitglieder des Landesrates sein

620

621 (2) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

- 622 a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der nach Absatz 1 b) nicht vertretenen landesweiten
623 Zusammenschlüsse,
- 624 b) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss,
- 625 c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,
- 626 d) die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer oder ein beauftragtes Mitglied
627 des Landesvorstandes

628

629 (3) Die Mitglieder des Landesrates werden auf den Kreisparteitag bzw. auf Landesmitglieder- oder
630 Landesdelegiertenversammlungen gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesrat sind in
631 der Regel gemeinsam mit den Delegierten zum Landesparteitag zu wählen. Die
632 Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer prüft die Mandate und erstattet dem
633 Landesrat diesbezüglich Bericht.

634

635 (4) Im Verhinderungsfall kann das Mandat eines Mitglieds durch die Vorsitzende oder den
636 Vorsitzenden des Kreisverbandes bzw. des landesweiten Zusammenschlusses oder durch ein
637 beauftragtes Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

638

639 (5) Der Landesrat wählt in jedem zweiten Jahr aus seiner Mitte die Sprecherinnen bzw. Sprecher des
640 Landesrates. Diese leiten die Sitzungen des Landesrates und vertreten diesen im Landesverband.

641

642 § 30 Einberufung und Arbeitsweise des Landesrates

643

644 (1) Der Landesrat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er wird von den Sprecherinnen und
645 Sprechern schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des
646 Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.

647

648 (2) Der Landesrat muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der
649 Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

650

651 (3) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

652

653 (4) Der Landesrat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand informationspflichtig.
654 Über seine Beschlüsse sind Kreisverbände und die landesweiten Zusammenschlüsse zu unterrichten.
655 Die Landesgeschäftsführerin bzw. der Landesgeschäftsführer bestellt eine Protokollführerin bzw.
656 einen Protokollführer des Landesrates.

657

658 Landesausschuss

659

660 § 31 Aufgaben des Landesausschusses

661

662 (1) Der Landesausschuss ist ein beschlussfassendes Organ zwischen den
663 Landesparteitagen. Er befasst sich insbesondere mit wichtigen politischen Aufgaben des
664 Landesverbandes.

- 665 (2) Der Landesausschuss beschließt insbesondere über:
666 a) den jährlichen Finanzplan des Landesverbandes auf Vorschlag des Landesvorstandes,
667 b) den Stellenplan des Landesverbandes auf Vorschlag des Landesvorstandes,
668 c) Anträge, die durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden,
669 d) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder
670 wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastung für den Landesverband eine
671 Beschlussfassung des Landesausschusses für notwendig erachtet,
672 e) die Durchführung von Mitgliederentscheidungen im Landesverband,
673
- 674 (3) Der Landesausschuss wählt die Mitglieder des Finanzbeirates
675

676 **§ 32 Zusammensetzung des Landesausschusses**

677

- 678 (1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
679 a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
680 b) den Mitgliedern des Landesrates
681 c) den Mitgliedern des Vorstandes der Fraktion DIE LINKE. im Sächsischen Landtag,
682 d) den Vorsitzenden der Kreisverbände, die im Verhinderungsfalle durch stellvertretende
683 Vorsitzende vertreten werden können.
684
- 685 (2) Dem Landesausschuss gehören außerdem mit beratender Stimme an:
686 a) die Vertreterinnen und Vertreter des Landesverbandes im Bundesausschuss
687 b) die Sprecherin bzw. der Sprecher der Landesgruppe der Partei im Deutschen Bundestag
688

689 **§ 33 Einberufung und Arbeitsweise des Landesausschusses**

690

- 691 (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Er wird vom
692 Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des
693 Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung kurzfristiger erfolgen.
694
- 695 (2) Der Landesausschuss muss auf Antrag des Landesrates oder auf Antrag der Fraktion DIE LINKE.
696 im Sächsischen Landtag einberufen werden.
697
- 698 (3) Über die Beschlüsse des Landesausschusses sind die Delegierten des Landesparteitages, die
699 Kreisverbände und landesweite Zusammenschlüsse umfassend zu unterrichten.
700

701 Landesjugendtag

702 **§ 34 Aufgaben des Landesjugendtages**

703

- 704 (1) Der Landesjugendtag ist ein besonderes Organ des Landesverbandes, über welches junge
705 Menschen verstärkt an der politischen Willensbildung auf Landesebene mitwirken.
706
707
- 708 (2) Der Landesjugendtag hat das Recht, zu allen politischen und organisatorischen Fragen Stellung zu
709 nehmen sowie gegenüber Landesparteitag, Landesvorstand, Landesrat und den Kreisverbänden
710 beratend und empfehend tätig zu werden.
711
- 712 (3) Der Landesjugendtag kann innerhalb eines vom Landesparteitag zu setzenden Rahmens auch
713 beschließend tätig werden.
714
- 715 (4) Der Landesjugendtag wählt Delegierte und Ersatzdelegierte zum Landesparteitag sowie eine
716 Vertreterin oder einen Vertreter in den Landesrat.

717 **§ 35 Zusammensetzung des Landesjugendtages**

718

719 (1) Am Landesjugendtag nehmen mit beschließender Stimme teil:

720 a) alle Mitglieder des Landesverbandes bis zum vollendeten 35. Lebensjahr und

721 b) Sympathisantinnen und Sympathisanten der Partei bis zum vollendeten 35. Lebensjahr,

722 soweit sie durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Buchstaben a) mit

723 Zweidrittelmehrheit Beschlussrechte als Gastmitglieder übertragen bekommen.

724

725 (2) An die Stelle des Landesjugendtages kann auf Beschluss des Landesparteitages die

726 Landesmitglieder- oder Landesdelegiertenversammlung des anerkannten Jugendverbandes der Partei

727 nach § 11 Bundessatzung treten, wenn dieser dem unter Absatz 1 bezeichneten Personenkreis die

728 Mitgliedschaft ermöglicht.

729

730 **§ 36 Einberufung und Arbeitsweise des Landesjugendtages**

731

732 (1) Der Landesjugendtag findet mindestens einmal jährlich, vor dem ordentlichen Landesparteitag,

733 statt. Er wird durch den Landesvorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht

734 an alle Mitglieder des Landesverbandes bis zum vollendeten 35. Lebensjahr, an die Kreisverbände und

735 an die landesweiten Zusammenschlüsse einberufen. Der Landesjugendtag ist öffentlich bekannt zu

736 machen.

737

738 (2) Der Landesjugendtag muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder des

739 Landesverbandes bis zum vollendeten 35. Lebensjahr verlangt wird.

740

741 (3) Der Landesjugendtag kann zur kontinuierlichen Fortsetzung seiner Arbeit und zur Vorbereitung des

742 nächsten Landesjugendtages ständige Arbeitsgruppen bilden.

743

744 **Ombudsperson**

745

746 **§ 37 Ombudsperson**

747

748 (1) Die Ombudsperson schlichtet und vermittelt in Konfliktfällen zwischen Mitgliedern, Organen,

749 Gliederungen und Zusammenschlüssen des Landesverbandes, jedoch nur außerhalb von

750 Schiedsverfahren. Sie kann Organen, Gliederungen und Zusammenschlüssen Empfehlungen geben.

751

752 (2) Die Ombudsperson wird auf Vorschlag des Landesrates durch den Landesparteitag mit einer

753 Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Delegierten auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie kann

754 auch nur mit einer solchen Mehrheit vorzeitig abberufen werden. Die Ombudsperson darf anderen

755 Organen des Landesverbandes nicht angehören.

756

757 (3) Die Ombudsperson wird auf Vorschlag von Organen des Landesverbandes, auf Vorschlag von

758 Konfliktbeteiligten oder aus eigener Initiative tätig. Sie ist bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig.

759

760 (4) Die anderen Organe des Landesverbandes und die Gliederungen sind verpflichtet, die

761 Ombudsperson bei der Ausübung ihres Amtes in jeder Form zu unterstützen. Sie kann in Ausübung

762 ihres Amtes auch an geschlossenen Sitzungen der Organe des Landesverbandes und seiner

763 Gliederungen teilnehmen und Einblick in alle Unterlagen erhalten.

764

765 (5) Die Ombudsperson informiert über ihre Tätigkeit den Landesparteitag und die Parteiöffentlichkeit,

766 soweit das der Erfüllung ihrer Aufgabe dienlich ist. Sie hat jedoch über in Ausübung ihres Amtes

767 erlangte vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

768 **5. Die Finanzen des Landesverbandes**

769

770 **§ 38 Finanzplanung und Rechenschaftslegung**

771

772 (1) Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch
773 den Landesausschuss beschlossen.

774

775 (2) Der Landesvorstand hat über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband
776 innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des
777 Landesverbandes zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich
778 Rechenschaft zu geben.

779

780 (3) Das Nähere regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

781

782 **Finanzbeirat**

783

784 **§ 39 Aufgaben des Finanzbeirates**

785

786 (1) Der Finanzbeirat ist ein ständiges Beratungsgremium des Landesverbandes in Finanz- und
787 Vermögensfragen. Er wird in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gebildet.

788

789 (2) Der Finanzbeirat hat folgende Aufgaben:

790 a) Führung der Diskussion über die Finanzierung der Arbeit des Landesverbandes auf allen
791 Ebenen,

792 b) Erarbeitung von Empfehlungen zum jährlichen Finanzplan,

793 c) Erarbeitung von Empfehlungen zum Finanzkonzept und zur Finanzordnung des
794 Landesverbandes,

795 d) Erarbeitung von Empfehlungen zu wichtigen Einzelentscheidungen in Finanz- und
796 Vermögensfragen,

797 e) Beratung der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse in allen Finanz- und
798 Vermögensfragen.

799

800 **§ 40 Zusammensetzung des Finanzbeirates**

801

802 (1) Der Finanzbeirat setzt sich zusammen aus:

803 a) acht durch den Landesausschuss zu wählenden Mitgliedern

804 b) der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister.

805

806 (2) Der Finanzbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese wird im
807 Verhinderungsfall durch die Landesschatzmeisterin bzw. den Landesschatzmeister vertreten.

808

809 **§ 41 Arbeitsweise des Finanzbeirates**

810

811 (1) Der Finanzbeirat wird bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, von der oder dem Vorsitzenden
812 oder der Landesschatzmeisterin bzw. dem Landesschatzmeister einberufen

813

814 (2) Der Finanzbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

815 **6. Die Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern**
816 **im Landesverband**

817
818 **§ 42 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und -bewerbern für die Wahlen zum**
819 **Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag**

820
821 (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers der Partei erfolgt in
822 einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen
823 WahlkreisvertreterInnenversammlung.

824
825 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine WahlkreisvertreterInnenversammlung werden unmittelbar
826 durch territorial abgegrenzte Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus
827 deren Mitte gewählt.

828
829 **§ 43 Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und zum**
830 **Deutschen Bundestag**

831
832 (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge
833 auf der Landesliste erfolgt durch eine LandesvertreterInnen-versammlung.

834
835 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine LandesvertreterInnenversammlung werden unmittelbar
836 durch territorial abgegrenzte Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder aus der Mitte der in
837 Sachsen wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

838
839 (3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer
840 Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet
841 spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landesparteitag, im Falle einer vorgezogenen Wahl
842 kurzfristig der Landesausschuss. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren
843 zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste
844 enthalten.

845
846 (4) Der Landesparteitag nominiert spätestens im Jahr vor einer regulären Landtagswahl, unverzüglich
847 vor einer vorgezogenen Wahl die Spitzenkandidatin oder den Spitzenkandidaten. An die Stelle des
848 Landesparteitages kann ein Mitgliederentscheid nach § 8 treten.

849
850 (5) Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten
851 ausgewählte strategische Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Der
852 Landesausschuss unterbreitet unter Berücksichtigung der Vorschläge aus dem Landesverband der
853 LandesvertreterInnenversammlung einen Listenvorschlag.
854 Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt.

855
856 (6) Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand Personalvorschläge für die
857 Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

858
859 **§ 44 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und -bewerbern für die Wahlen zu den**
860 **kommunalen Vertretungskörperschaften**

861
862 (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und -bewerbern für kommunale Vertretungskörperschaften
863 und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller
864 wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen VertreterInnenversammlung.

865
866 (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche VertreterInnenversammlung werden unmittelbar
867 durch territorial abgegrenzte Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus

868 der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

869

870 (3) Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder einer Gemeinde nicht zur Durchführung einer
871 Versammlung aus, tritt an deren Stelle die Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des
872 Landkreises oder eine LandkreisvertreterInnenversammlung.

873

874 (4) Bei der Wahlbewerberinnen- und -bewerberaufstellung sollen auf offenen Listen neben
875 Parteimitgliedern auch Personen berücksichtigt werden, die der Partei nicht als Mitglied angehören,
876 ihr aber politisch nahe stehen und bereit sind als Mandatsträgerinnen bzw. -träger im Sinne von § 6
877 Bundessatzung zu wirken, soweit diese Personen von Parteimitgliedern vorgeschlagen werden.

878

879 (5) Parteimitglieder sollen sich in ihrer Gemeinde, ihrer Ortschaft und ihrem Landkreis als
880 Wahlbewerberin bzw. -bewerber der Partei für die entsprechende Vertretungskörperschaft zur
881 Verfügung stellen, soweit dem nicht rechtliche, berufliche oder persönliche Hinderungsgründe
882 entgegenstehen.

883

884 **§ 45 Wahlordnung zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche** 885 **Wahlen**

886

887 Die Einzelheiten zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beschließt
888 der Landesparteitag, soweit sie nicht durch die Wahlordnung der Partei geregelt sind.

889

890

891 **7. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

892

893 **§ 46 Schlussbestimmungen**

894

895 (1) Diese Landessatzung wurde am xx.xx.2007 auf dem 1. Landesparteitag der Partei DIE LINKE.
896 Sachsen angenommen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

897

898 (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit
899 gemäß § 31 Absatz 4 der Bundessatzung oder durch Mitgliederentscheid und Landesparteitag mit
900 einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Finanzordnung kann vom Landesparteitag mit einer
901 absoluten Mehrheit der gewählten Delegierten beschlossen und geändert werden.

902

903 (3) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe
904 der örtlichen Verbände, der Kreisverbände, und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden,
905 sofern die dort gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

906

907 (4) Bei allen Verweisen auf Mitgliederzahlen oder auf bestimmte Anteile von Mitgliedern ist immer der
908 Mitgliederstand per 31.12. des Vorjahres zugrunde zu legen.

909

910 **§ 47 Übergangsbestimmungen**

911

912 (1) Für eine Übergangszeit von zwei Wahlperioden des Landesvorstandes, mindestens jedoch bis zum
913 31.12.2009 gelten abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung folgende Sonderregelungen:

914

915 1. Für die Jahre 2007 und 2008 werden abweichend von § 14 insgesamt 250 Delegierte des
916 Landesparteitages, nach einem besonderen Delegiertenschlüssel gemäß der Verbindlichen
917 Vereinbarung zwischen der Linkspartei.PDS und der WASG Sachsen gewählt.

918

919 2. Für die Jahre 2009 und 2010 werden abweichend von § 14 insgesamt 250 Delegierte des
920 Landesparteitages, darunter 210 Delegierte der Kreisverbände, gewählt.

Änderungsanträge zu A.2

A.2.1

Änderungsantrag zum Entwurf der Landessatzung

Antragsteller: Heiko Kosel, Dr. Monika Runge, Bettina Simon, Manfred Simon

Der Parteitag möge nachfolgenden Änderungsantrag beschließen:

1 **Betreff: § 43 Aufstellung von Landeslisten für Wahlen zum Sächsischen Landtag und**
2 **zum Deutschen Bundestag**

3
4 (Zeilen 840 bis 845)

5 (3) Über die Zusammensetzung einer LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung einer
6 Landesliste (Größe und Delegiertenschlüssel) und über das genaue Aufstellungsverfahren entscheidet
7 spätestens im Jahr vor einer regulären Wahl der Landesparteitag, im Falle einer vorgezogenen Wahl
8 kurzfristig der Landesausschuss. Der Beschluss zum Aufstellungsverfahren muss geeignete Verfahren
9 ~~zu einer angemessenen Berücksichtigung der Regionen und der Generationen auf der Landesliste~~
10 enthalten, ~~die die Geschlechterquotierung, die gleichberechtigte Berücksichtigung der Regionen unter~~
11 ~~strikter Beachtung der von den dortigen Gliederungen getroffenen Entscheidungen und die~~
12 ~~angemessene Berücksichtigung der Generationen auf der Landesliste gewährleisten.~~

13
14 (Zeilen 851 bis 863)

15 (5) Der Landesvorstand soll in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten
16 ~~ausgewählte~~ *einzelne* strategische Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl
17 unterbreiten. Der Landesausschuss unterbreitet unter Berücksichtigung der Vorschläge aus dem
18 Landesverband der LandesvertreterInnenversammlung einen Listenvorschlag. *Dieser hat die*
19 *Geschlechterquotierung, die gleichberechtigte Berücksichtigung der Regionen unter strikter Beachtung*
20 *der von den dortigen Gliederungen getroffenen Entscheidungen und die angemessene Berücksichtigung*
21 *der Generationen zu gewährleisten.* Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon
22 unberührt.

23
24 **Begründung:**

25 Bisher hatte der Landesvorstand als Organ des Landesverbandes grundsätzlich nicht das Recht,
26 Wahlvorschläge zu unterbreiten. Dieses hatten ausschließlich „alle Mitglieder, Gliederungen und
27 Landesarbeitsgemeinschaften“. Die eindeutige Festlegung resultiert u. a. aus der Vorgeschichte
28 unserer Partei. Aus den bitteren Erfahrungen mit dem allumfassenden und die innerparteiliche
29 Demokratie beeinträchtigenden Entscheidungsanspruch der SED-Führungsgremien insbesondere bei
30 Personalentscheidungen vollzog die PDS den Wechsel zu einem basisdemokratischen Auswahlprinzip.
31 Deshalb sollte das Vorschlagsrecht des Landesvorstandes auf einzelne strategische Vorschläge
32 begrenzt sein.

33
34 Angesichts unseres Anspruchs, demokratische Mitgestaltungs- und Mitentscheidungsrechte in der
35 Gesellschaft zu bewahren und weiterzuentwickeln, sollte auch innerparteilich an diesem Prinzip
36 festgehalten werden. Die Satzung muss somit gerade in Bezug auf die Vorbereitung öffentlicher
37 Wahlen unsere basisdemokratischen Grundsätze zur Geltung bringen. Unverzichtbar ist somit die
38 unbedingte Berücksichtigung der Entscheidungen der Parteigliederungen, der
39 Geschlechterquotierung, der regionalen Gleichberechtigung und der angemessenen Berücksichtigung
40 jüngerer Bewerberinnen und Bewerber sowohl bezüglich des Wahlverfahrens als auch des
41 Listenvorschlages des Landesausschusses.

- 42 Im übrigen wird weder im Entwurf der Bundessatzung noch in den Satzungen der anderen
43 ostdeutschen Landesverbände den Vorständen ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen: • Abgelehnt: •

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: ____ dagegen: ____ Enthaltungen: ____

Bemerkungen: _____

A.2.2

Änderungsantrag zum Entwurf der Landessatzung

Antragsteller: Jürgen Mehner, Merka Kosel, Albrecht Arnhold, Hans-Jürgen Stöber und weitere Mitglieder des Kreisvorstandes Bautzen der Linkspartei.PDS

Der Parteitag möge nachfolgenden Änderungsantrag beschließen:

-
- 1 **Betr.: § 43 Aufstellung von Landeslisten für die Wahlen zum**
2 **Sächsischen Landtag und zum Deutschen Bundestag**
3
4 Zeilen (857 und 858)
5 § 43 (6) jetziger Text:
6 Der Landesvorstand soll nach Konsultationen mit dem Parteivorstand Personalvorschläge für die
7 Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.
8
9 § 43 (6) neuer Text:
10 *Der Landesausschuss legt nach Konsultationen mit dem Parteivorstand dem Landesparteitag*
11 *Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl vor. Der Landesparteitag entscheidet über*
12 *diese Personalvorschläge.*
13 *Entsprechend ist bei Kandidaturen zum Europäischen Parlament zu verfahren.*
14
15 Die Aufgabenstellung für den Landesparteitag (§ 13) und den Landesausschuss (§31) ist
16 entsprechend zu ergänzen.
17
18 **Begründung:**
19 Es widerspricht demokratischen Grundregeln, wenn ausgerechnet die Personalvorschläge für die
20 höchsten parlamentarischen Vertretungen allein vom Landesvorstand unterbreitet werden.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen: • Abgelehnt: •

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: ____ dagegen: ____ Enthaltungen: ____

Bemerkungen: _____

A.2.3

Änderungsantrag zum Entwurf der Landessatzung

Einreicher: Jan Morgenstern, Stadtverband Chemnitz

Der Parteitag möge nachfolgenden Änderungsantrag beschließen:

- 1 1.
2 In § 4 Absatz (2) Zeile 70 und 71 wird „20“ durch „zehn“ und „vier“ durch „drei“ ersetzt
3 **Begründung:** Die Bildung von AG/IG sollte möglichst unkompliziert sein und neuen oder kleinen AG/IG
4 sollten auch Gelder für politische Arbeit und Fahrtkosten sowie Mitbestimmungsmöglichkeiten im
5 Landesverband gewährt werden. Gerade Themenfelder, die nicht von vielen Menschen in der Partei
6 bearbeitet werden, können für linke Politik wichtig sein (z.B. Gleichberechtigung aller Lebensweisen). Die
7 Gefahr für die repräsentative Zusammensetzung von Gremien ist gering, da die Zahl der Delegierten mit
8 Stimmrecht (für Parteitag und Landesrat) beschränkt ist (§§ 14 (1) b) und 29 (1) b)).
9
- 10 2.
11 § 4 Absatz(6), Zeile 86(vor dem Satzendzeichen) angefügt: und Vertreterinnen in den Landesrat“
12 **Begründung:** Dieses Recht haben AG/IG (§ 29 (1) b)) ebenso und wenn das eine aufgeführt wird (was ja
13 nach § 14 (1) b) extra geregelt ist), sollte das andere auch genannt werden.
14
- 15 3.
16 § 8 Absatz (3), Zeile 181 „bei einer Beteiligung von mindestens einem Viertel der Mitglieder“ entfällt
17 **Begründung:** Ich gehe davon aus, das alle, die eine Meinung zum Thema eines Mitgliederentscheids haben,
18 sich beteiligen. Diejenigen, die sich nicht beteiligen würden der Entwurfsfassung nach real Gegenstimmen
19 darstellen, wenn es mehr als 3/4 der Mitgliedschaft sind. Eine reale Stellung als Enthaltung ist aber
20 realistischer. Außerdem werden Landesparteitagsdelegierte ja auch nicht mit Quoren (z.B. auf der
21 entsprechenden Gesamtmitgliederversammlung) gewählt. Daher ist es für einen Mitgliederentscheid auch
22 nicht nötig.
23
- 24 4.
25 § 28 Absatz , Zeile 603 (3) S. 1 „absoluten“ entfällt
26 **Begründung:** Der Landesvorstand fällt die Entscheidungen, die aufgeschoben werden können, nicht mit
27 absoluter Mehrheit. Daher bedeutet das
28 Erfordernis der absoluten Mehrheit zur Aufschiebung im Landesrat eine Einschränkung des Kontrollrechts,
29 das er innehat. Da ein Mitglied des Vorstandes auch als beratendes Mitglied des Landesrates teilnimmt, ist
30 gewährleistet, das kein Beschluss ohne die Kenntnis der Gründe des Beschlusses oder ohne
31 Verteidigungsmöglichkeit des Vorstandes aufgeschoben wird.
32
- 33 5.
34 neuer Absatz § 29 Absatz (2) wird eingefügt: „Die Mitglieder des Landesrates sind automatisch Mitglieder
35 mit beratender Stimme des Vorstandes oder gleichwertiger Gremien des Stadt- oder Kreisverbandes
36 beziehungsweise des Zusammenschlusses, der sie entsendet hat.“
37 **Begründung:** Da der Landesrat das Gremium der Kreis- und Stadtverbände sowie der AG/IG auf
38 Landesebene ist, ist es logisch, sie zur beratenden Mitgliedern der jeweiligen Vorstände zu machen, um
39 einen beiderseitigen Informationsfluss zu gewährleisten.
40
- 41 6.
42 § 43 Absatz (5), Zeile 852 bis 854 wird durch „Der Landesausschuss unterbreitet, in Abstimmung mit der
43 Spitzenkandidatin, der LandesvertreterInnenversammlung einen Vorschlag für die Landesliste zur

44 Landtagswahl. Dieser ist mit doppelter Mehrheit von Landesvorstand und Landesrat innerhalb des
45 Landesausschusses zu beschließen. Er umfasst maximal 15 Personen, darunter nicht mehr als 10
46 Landtagsabgeordnete.“ ersetzt

47

48 **Begründung:**

49

50 Die doppelte Mehrheit erachte ich als sinnvoll, da sonst der Landesvorstand bei der gegebenen
51 Zusammensetzung des Landesausschusses überstimmt werden kann. Ebenso kann eine Mehrheit des
52 Landesrates (wenn auch nicht der Landesrat komplett) überstimmt werden. Beide Gremien nehmen
53 innerhalb des Landesausschusses eine besondere Stellung ein, da sie im Gegensatz zur Versammlung aller
54 Kreis- und Stadtverbandsvorsitzenden und des Vorstandes der Fraktion im SLT „Organe des
55 Landesverbandes“ sind.

56

57 Im Entwurf steht ein explizites Vorschlagsrecht des Landesausschusses, das andere Vorschlagsrechte nicht
58 einschränkt. Erfahrungsgemäß haben aber Vorschläge solcher Gremien eine hohe normative Kraft für die
59 VertreterInnenversammlung. Die Ergebnisse dessen sind nicht immer unumstritten, wie die LTW 2004
60 zeigte. Daher sollten dieses Vorschlagsrecht klar umrissen sein, um einen Streit im Nachgang zu vermeiden.
61 Die Zahlen 15 und 10 beziehen sich auf einen verkleinerten Landtag.

62

63 Das innerhalb des Vorschlages eine Zahl neuer Abgeordneter festgesetzt wird, trägt zur notwendigen
64 Erneuerung der Fraktion bei, ohne kompetenten Abgeordneten die Möglichkeit zu nehmen, erneut gewählt
65 zu werden.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen: • Abgelehnt: •

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: ____ dagegen: ____ Enthaltungen: ____

Bemerkungen: _____

A.2.4

Änderungsantrag zum Entwurf der Landessatzung

Einreicher: Landesrates der Linkspartei. PDS Sachsen

Der Parteitag möge nachfolgenden Änderungsantrag beschließen:

- 1 **1.**
2 Änderung § 28 Absatz 3, Zeile 604 bis 606 *wird ersetzt durch:*
3 In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder eine
4 gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesrat einberufen. Auf dieser wird abschließend
5 entschieden.
6
7 **2.**
8 Ersetzung des Abschnittes „*Landesausschuss*“ mit den §§ 31- 33, ab Zeile 660 bis 699
9 durch den Abschnitt:
10 „*Gemeinsames Wirken des Landesvorstandes und des Landesrates*“
11 § 31 *Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat*
12 (1) Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommen
13 zustande:
14 a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,
15 b) der Beschluss zum jährlichen Finanzplan des Landesverbandes,
16 c) Beschlüsse zum Stellenplan des Landesverbandes,
17 d) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an beide Organe überwiesen wurden,
18 e) Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer besonderen politischen Bedeutung oder
19 wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband
20 eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet,
21 f) Beschlüsse zur vorläufigen Entbindung der Landesvorsitzenden, der stellvertretenden
22 Landesvorsitzenden , der Landesgeschäftsführerin oder der Landesschatzmeisterin von ihrem Amt
23 nach § 56 Absatz (7) , wenn diese nicht willens oder in der Lage ist/sind, ihr Amt auszuüben.
24 (2) Beschlüsse zu gemeinsamen Aufgaben sollen in der Regel auf gemeinsamen Sitzungen, jedoch
25 immer in getrennten Abstimmungen von Landesvorstand und Landesrat gefasst werden.
26
27 § 32 *Gemeinsame Sitzungen von Landesvorstand und Landesrat*
28 (1) Gemeinsame Sitzungen werden auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal
29 im Jahr von der/den Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der
30 Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die
31 Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
32 (2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine gemeinsame Sitzung einberufen.
33
34 **3.**
35 Änderung § 43, Absatz 3, Zeile 842/843 „...im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig durch
36 Landesausschuss.“ durch: „..., im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig der Landesvorstand und
37 der Landesrat auf einer gemeinsamen Sitzung.“
38 *Alternativ:* „..., im Falle einer vorgezogenen Wahl kurzfristig ein Sonderparteitag.“

- 39 **4.**
40 *Änderung § 43, Absatz 5, Zeile 852bis 854: „Der Landesausschuss unterbreitet ...“ durch: „ Der*
41 *Landesvorstand und der Landesrat unterbreiten gemeinsam...“*
42
43 **5.**
44 *Die Zahl der §§ wird den Änderungen angepasst.*
45
46 **Begründung:** Erfolgt mündlich

Entscheidung des Parteitages	
Angenommen: •	Abgelehnt: •
Überwiesen an: _____	
Stimmen dafür: ____ dagegen: ____ Enthaltungen: ____	
Bemerkungen: _____	

A.2.4.1 Änderungsantrag zum Entwurf der Landessatzung

Einreicher: Jan Morgenstern, Stadtverband Chemnitz

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 1.
2 § 43 (5) S. 2: Satz 3 wird eingefügt: Dieser ist mit doppelter Mehrheit von Landesvorstand und
3 Landesrat zu beschließen. Er umfasst maximal **15** Personen, darunter nicht mehr als **10**
4 Landtagsabgeordnete."
- 5
6 **Begründung:**
7 Dieser Antrag bezieht sich auf den Fall, sollte der Änderungsantrag des Landesrates übernommen
8 werden, der den Landesausschuss nicht entstehen lassen würde.
9
- 10 2.
11 § 43 (6) wird durch „Der Landesausschuss unterbreitet, in Abstimmung mit dem Parteivorstand, der
12 LandesvertreterInnenversammlung einen gemeinsamen Vorschlag zur Landesliste zur Bundestagswahl.
13 Dieser ist mit doppelter Mehrheit von Landesvorstand und Landesrat innerhalb des
14 Landesausschusses zu beschließen. Er umfasst maximal acht Personen, darunter nicht mehr als fünf
15 Bundestagsabgeordnete" ersetzt.
- 16
17 **Begründung:**
18 Bezogen auf die Bundestagswahlen.
19
- 20 3.
21 Sollten die Änderungsanträge des Landesrates angenommen werden, so dass kein Landesausschuss
22 mehr besteht:
23 § 43 (6) wird durch „Landesvorstand und Landesrat sollen, in Abstimmung mit dem Parteivorstand,
24 einen gemeinsamen Vorschlag zur Landesliste zur Bundestagswahl der
25 Landesvertreterinnenversammlung unterbreiten. Dieser ist mit doppelter Mehrheit von Landesvorstand
26 und Landesrat in gemeinsamer Sitzung zu beschließen. Er umfasst maximal acht Personen, darunter
27 nicht mehr als fünf Bundestagsabgeordnete." ersetzt
- 28
29 **Begründung:**
30 Bezogen auf die Bundestagswahlen und für den Fall, das der Landesratsantrag übernommen wird, der
31 den Landesausschuss nicht entstehen lassen würde.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen: • Abgelehnt: •

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: ____ dagegen: ____ Enthaltungen: ____

Bemerkungen: _____

A.2.5

Änderungsantrag zum Entwurf der Landessatzung

Einreicher: Heiko Kosel und weitere Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft „Ethnische Minderheiten“

Der Landesparteitag möge beschließen

- 1 1. § 1 Rechtsstellung , Name, Sitz
2 Absatz (2), Zeile 10 und 11
3 *In sorbischer Sprache lautet der Name LĚWICA krajny zwjazk Sakska. Die*
4 *Kurzbezeichnung lautet in Sorbisch LĚWICA Sakska.*
5
6 2. § 7 Sorbische Mitglieder
7 Ergänzung durch einen Abschnitt (3)
8 *Der Landesverband wirkt darauf hin, dass Vertreter von nationalen . ethnischen*
9 *und kulturellen Minderheitengruppen bei der Aufstellung von Kandidaten für*
10 *gewählte Vertretungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene angemessen*
11 *berücksichtigt werden und damit auch ihr Recht auf Selbstbestimmung geschützt*
12 *wird.*

14 **Begründung:**

15 Mit dieser Formulierung erfolgt eine Konkretisierung einer grundsätzlichen Position, wie sie im § 7
16 Absatz (1) dargelegt ist.

17 Damit wird ein Grundsatz aus dem Positionspapier zur Politik mit und für autochthone Minderheiten,
18 das am 13. November 2006 in Parteivorstand beschlossen wurde, übernommen.

Entscheidung des Parteitages

Angenommen: • Abgelehnt: •

Überwiesen an: _____

Stimmen dafür: ____ dagegen: ____ Enthaltungen: ____

Bemerkungen: _____

Informationen und Kontakt zum 1. Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Sachsen
www.linksparitei-sachsen.de
(0351) 85 32 70